

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Bundesverband der Deutschen Industrie
Herrn Holger Lösch
11053 Berlin

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72c-U8700-2020/19-3

Telefon +49 (89) 9214-2236
Maureen Storm

München
04.05.2020

Einhaltung gesetzlicher Melde-, Berichts-, Prüf- und Ausschlussfristen und Durchführung von Genehmigungsverfahren während der Corona-Pandemie

Anlagen:

- 01 UMS Vollzug BImSchG - 12. BImSchV
- 02 Hinweis LfU Vor-Ort-Termine Entsorgungsfachbetriebe
- 03 UMS Übergangszeitraum Fortbildungsfristen
- 04 Infoblatt LfU zur Anlagenprüfung und Fachbetriebezertifizierung in der Coronakrise
- 05 BMU Öffentlichkeitsbeteiligung bei Genehmigungsverfahren
- 06 UMS zu Wasserrechtsverfahren, Vorgehen bei Verzögerungen in der Corona-Krise

Sehr geehrter Herr Lösch,

Herr Staatsminister Glauber dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 26. März 2020 und nimmt Ihre Anliegen und Anregungen sehr ernst. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich darf Ihnen versichern, dass wir die aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Verpflichtung zur Einhaltung von Fristen und Durchführung von Genehmigungsverfahren im Bereich des Umweltrechts genau beobachten und die uns von Gesetzeswegen gegebenen Handlungsmöglichkeiten nutzen.

Die Verantwortung der Betreiber und Unternehmen, den sicheren und gesetzeskonformen Zustand und Betrieb ihrer Anlagen und Einrichtungen zu gewährleisten, bleibt davon unberührt.

Wie Sie den als Anlagen übersandten Schreiben entnehmen können, sind wir den von Ihnen im Bereich der fristgebundenen Verpflichtungen geschilderten möglichen Schwierigkeiten bereits aktiv begegnet.

- Mit Schreiben vom 16. März 2020 (Anlage 01) wurden die Regierungen, Bergämter und das Landesamt für Umwelt informiert, dass Regelüberwachungen beim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Störfallverordnung derzeit innerhalb des vom EU-Recht vorgegebenen Zeitrahmens verschoben werden können.
- Im Bereich des Abfallrechts wurde ein Hinweisschreiben (Anlage 02) zum Umgang mit Vor-Ort-Terminen nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) veröffentlicht. Es wird derzeit grundsätzlich nicht beanstandet, wenn Fristen und Termine nicht eingehalten werden können. Die Hinweise das Abfallrecht betreffend sind auf der Internetseite des LfU unter der Rubrik „Abfall – Coronavirus“ (<https://www.lfu.bayern.de/abfall/coronavirus/index.htm>) veröffentlicht.
- Im Hinblick auf den Nachweis persönlicher Qualifikationen wurde mit Schreiben vom 31.03.2020 (Anlage 3) für die nach immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Vorschriften Beauftragten oder verantwortlichen Personen, bei denen eine Teilnahme an einer Fortbildung oder einem Lehrgang vorgeschriebene Zwei-Jahres-Frist zwischen dem 01. März 2020 und dem 30. September 2020 endet, ein Übergangszeitraum bis 31.12.2020 eingeräumt.
- Hinsichtlich der Anlagenprüfung und Fachbetriebszertifizierung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Corona-Krise gibt es ein Infoblatt des LfU (Stand März 2020, vgl. Anlage 04). Es enthält Hinweise für Betreiber von AwSV-Anlagen und für Sachverständigenorganisationen (SVO). Das Infoblatt wurde den Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft an den Kreisverwaltungsbehörden und den in Bayern tätigen SVO zur Kenntnis gegeben.

Auch im Hinblick auf die Durchführung von Genehmigungsverfahren wurden bereits Hinweise an die zuständigen Behörden versandt, um Verfahren auch unter diesen besonderen äußeren Bedingungen rechtssicher durchführen zu können.

Hier ist zum einen auf das Schreiben des BMU vom 03.04.2020 (Anlage 05) hinzuweisen, welches ausdrücklich darauf hinweist, dass aufgrund der aktuellen Lage der Verzicht auf einen Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich möglich ist. Die Behörde muss sich mit der Thematik aber aktiv auseinandersetzen.

Zum anderen wurden mit UMS vom 26.03.2020 (Anlage 06) auf Wunsch von Vertretern der Wasserversorgung Empfehlungen für die Wasserrechtsbehörden gegeben für Fälle, in denen vorhandene Wasserentnahmerechte auszulaufen drohen, weil Verzögerungen bei Verfahren zur Neuerteilung aufgrund der Corona-Krise eintreten. Die Behörden werden darin gebeten, rechtslose Zustände zu vermeiden, indem die übergangsweise Erteilung einer befristeten beschränkten Erlaubnis im bisherigen Umfang oder die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn einer neu beantragten Benutzung geprüft werden soll.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin



Abdruck

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail!

Regierungen
Bergämter
LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75b-U8721.5-2020/4-1

Telefon +49 (89) 9214-2124
Dr. Leo Iberl

München
16.03.2020

Vollzug des BImSchG und der Störfall-Verordnung;
Bewältigung der aktuellen Coronavirus-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewältigung der Coronavirus-Krise (Covid-19) stellt derzeit die gesamte Gesellschaft vor große Herausforderungen. Auch die Anlagensicherheit und Störfallvorsorge erfordern besondere Aufmerksamkeit, wenn durch tatsächlich nachgewiesene Infektionen oder auch nur vorsorgliche Quarantänemaßnahmen direkt oder indirekt ernste Personalengpässe in genehmigungsbedürftigen Anlagen nach BImSchG und/oder Betriebsbereichen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, auftreten und darunter der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen leiden könnte.

Wenngleich die Bewältigung des Problems in der Eigenverantwortung der Betreiber liegt, wird vorsorglich gebeten, sich – sofern nicht bereits geschehen – bei den Betreibern störfallrelevanter Anlagen zu vergewissern, dass die erforderlichen technischen und/oder organisatorischen Vorkehrungen getroffen worden sind bzw. werden, damit ein größerer Personalausfall nicht zu umweltgefährdenden Ereignissen führen kann. Dies gilt insbesondere für Anlagen in Betriebsbereichen der oberen Klasse.

Wegen der besonderen gesundheitlichen Risikolage haben einige Regierungen entschieden, bis auf Weiteres verschiebbaren Regel-Überwachungen und -Inspektionen nicht durchzuführen. Anlassbezogene Überwachungen müssen jedoch gewährleistet werden.

Die dadurch ggf. entfallenden Vor-Ort-Überwachungen gemäß BImSchG bzw. 12. BImSchV sollten dann jedoch zeitnah nachgeholt werden, um die kalendarischen Überwachungsvorgaben der EU möglichst einhalten zu können.

Es wird gebeten, die Kreisverwaltungsbehörden in geeigneter Weise zu informieren.

Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), der Verband der Chemischen Industrie, Landesverband Bayern (VCI-LV Bayern) und der Fachverband Biogas erhalten Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anita Wolf
Ministerialrätin

Hinweise an die Zertifizierungsorganisationen mit Sitz in Bayern

Betreff: Vor-Ort-Termine bei der Überprüfung von Entsorgungsbetrieben während der Corona-Virus-Pandemie

Aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Pandemie kann es zu Verschiebungen oder Ausfällen der jährlichen Vor-Ort-Termine bei den von Ihnen zertifizierten Entsorgungsbetrieben kommen. Einerseits könnten Betriebe wegen der Ansteckungsgefahr (oder Quarantäne) Audits absagen, andererseits kann es auch sein, dass Sachverständige die Termine nicht mehr wahrnehmen können. **Soweit Fristen und Termine von den Beteiligten eingehalten werden können, wird behördlicherseits deren Einhaltung entsprechend den verordnungsrechtlichen Normen in eigener Verantwortung der Verpflichteten vorausgesetzt.**

I.Ü. wird derzeit nicht beanstandet, wenn Fristen und Termine im Zusammenhang mit den entsprechenden Vorschriften übergangsweise nicht eingehalten werden können.

Es ist möglich bis zum amtlich festgestellten Ende der zu Grunde liegenden Situation oder bis zu einer schriftlichen Mitteilung unsererseits Ihre Tätigkeit in eigener Verantwortung hinsichtlich der Zertifizierung und Überwachung von Entsorgungsbetrieben ohne die Wahrnehmung von Vorortterminen zu gestalten.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Sachverständigen haben die Einhaltung sämtlicher Anforderungen aus der EfbV zu überprüfen, für die keine Betriebsbegehung erforderlich ist. Hierzu nehmen die Sachverständigen in geeigneter Weise Kontakt zu dem Betrieb auf (Inhaber, Verantwortliche Person für Leitung und Beaufsichtigung) und klären die relevanten Vorgaben ab. Hierbei können alle zur Verfügung stehenden zweckmäßigen schriftlichen, fernmündlichen und audiovisuellen Kommunikationsformen genutzt werden, die für die Entscheidung über die Zertifizierung notwendig sind.

Aufgrund der Überprüfung wird ein Überwachungsbericht erstellt. Als Auditdatum gilt das Ausstellungsdatum dieses Überwachungsberichtes. Im Überwachungsbericht ist die Verschiebung und insbesondere der Ausfall der Vorort-Termine darzulegen und zu begründen.

Zu gegebener Zeit ist zu prüfen, ob ein um die Dokumentenprüfung verkürzter Vor-Ort-Termin zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

Betriebe, die nicht vor Ort überprüft werden konnten, sind bei den zukünftigen unangekündigten Audits zu präferieren.

Sofern der Sachverständige die Einhaltung der Anforderungen auch ohne Vor-Ort-Termin in der beschriebenen Weise bestätigt, kann das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen erteilt werden. Bei der elektronischen Ausstellung des Überwachungszertifikates über das Zertifizierer-Portal ist im Feld „Notizen für Behörden“ zu vermerken, dass keine Vor-Ort-Prüfung stattgefunden hat.

Die Knotenstellen der anderen Bundesländer, welche für den behördlichen Vollzug der EfbV verantwortlich sind, wurden über diese Hinweise informiert.



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
72f-U8700-2020/15-2

Telefon +49 (89) 9214-2465
Silvia Hafner

München
31.03.2020

Immissionsschutz- und abfallrechtliche Fragen aus Anlass COVID-19;
hier: Anforderungen an Fortbildungen/Lehrgänge für die nach immissionsschutz- und
abfallrechtlichen Vorschriften Beauftragten oder verantwortlichen Personen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der insgesamt als hoch eingeschätzten Gefährdung für die Gesundheit
der Bevölkerung in Deutschland durch das Coronavirus SARS-CoV-2 und die
dadurch hervorgerufene Erkrankung COVID-19 wurden ab März 2020 u. a. Fort-
bildungsveranstaltungen und Lehrgänge abgesagt, an denen eine Teilnahme
nach den Vorschriften des Immissions- und Abfallrechts grundsätzlich alle zwei
Jahre vorgeschrieben ist. Sofern diese Absagen dazu führen, dass die zu einer
Fortbildung oder einem Lehrgang verpflichteten Personen den Zwei-Jahres-Tur-
nus nicht einhalten können, wird folgendes angeordnet:

Für die nach immissionsschutz- oder abfallrechtlichen Vorschriften Beauftragten
oder verantwortlichen Personen, bei denen die für die Teilnahme an einer Fortbil-
dung oder einem Lehrgang vorgeschriebene Zwei-Jahres-Frist zwischen dem

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

01.03.2020 und dem 30.09.2020 endet, wird ein Übergangszeitraum bis 31.12.2020 eingeräumt, um die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen bzw. Lehrgänge nachzuholen. Der sich daran anschließende Zwei-Jahres-Zeitraum berechnet sich ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Fortbildung bzw. des Lehrgangs.

Dies gilt für Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgänge nach § 9 Abs. 1 der 5. Bundes-Immissionsschutzverordnung (5. BImSchV), § 9 Abs. 3 Satz 2 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV), § 4 Nr. 2 Deponieverordnung (DepV), § 9 Abs. 2 Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) und § 26 Klärschlammverordnung (AbfKlärV).

Das StMUV bittet die zuständigen Behörden, in o. g. Fällen die Nichteinhaltung des Zwei-Jahres-Zeitraums bis zum Ende des Jahres 2020 nicht zu beanstanden.

Die Verpflichtung und Verantwortung der Betreiber und Unternehmen, den sicheren und gesetzeskonformen Zustand und Betrieb ihrer Anlagen und Einrichtungen zu gewährleisten, bleibt davon unberührt.

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Landesamts für Umwelt unter der Rubrik „Abfall – Coronavirus“ veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin



Information für Betreiber von AwSV-Anlagen, SVO und GÜG in Bayern

Anlagenprüfung und Fachbetriebs- zertifizierung in der Corona-Krise

1 Vorbemerkung

Die zur Eindämmung des Corona-Virus vorgeschriebenen Maßnahmen setzen die Anforderungen der AwSV **nicht** außer Kraft. Dennoch können sich daraus Hinderungsgründe beim Vollzug der AwSV ergeben. Dem einheitlichen Vorgehen bei verhinderten Anlagenprüfungen und Zertifizierungen von Fachbetrieben sollen die nachstehenden Hinweise dienen.

2 Anlagenprüfung nach AwSV

Folgende Fallgestaltungen sind zu betrachten:

1. Firmen, öffentliche Einrichtungen und private Haushalte als Betreiber der Anlage können oder dürfen auf Grund von Maßnahmen zur Eindämmung der Virus-Ausbreitung nicht besucht werden.
2. Der für die Prüfung vom Betreiber oder von der SVO vorgesehene SV zählt zu einer Risikogruppe oder befindet sich in Quarantäne.

2.1 Fall 1

Der Zutritt zur Anlage ist nicht zulässig, eine Anlagenprüfung nach § 46 Abs. 2 und 3 i. V. m. Anlage 5 und 6 AwSV ist nicht durchführbar.

2.1.1 Fall 1a

Eine **wiederkehrende Prüfung** gem. Spalte 3 Anlage 5 und 6 AwSV ist zu verschieben und nach Aufhebung der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus unverzüglich nachzuholen, spätestens nach drei Monaten. Wird damit die in Spalte 3 Anlage 5 und 6 AwSV vorgegebene Frist überschritten, ist vorab die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Betreiber unter Nennung des Grundes und der voraussichtlichen Dauer des Hinderungsgrundes zu informieren.

2.1.2 Fall 1b

Anlagen, die vor **Inbetriebnahme** oder nach einer **wesentlichen Änderung** gem. Spalte 2 Anlage 5 und 6 AwSV zu prüfen sind, dürfen **nicht** (wieder) in Betrieb gehen, bevor die Prüfung durchgeführt worden ist.

2.1.3 Fall 1c

Anlagen, die bei **Stilllegung** gem. Spalte 4 Anlage 5 und 6 AwSV zu prüfen sind, dürfen **nicht** so weit verändert werden, dass der Sachverständige die ordnungsgemäße Stilllegung und das Vorliegen von Anhaltspunkten für Boden-/Grundwasserverunreinigungen bei der nachgeholtten Prüfung nicht mehr beurteilen kann.

2.2 Fall 2

Die SVO des für die Prüfung vorgesehenen Sachverständigen hat für Ersatz zu sorgen oder den Prüfauftrag zurückzugeben, insbesondere wenn die in Spalte 3 Anlage 5 und 6 AwSV vorgegebene Frist überschritten würde.

2.3 Weitere Hinweise

Muss aus den genannten Gründen eine Prüfung verschoben werden, sind die Betreiber der Anlagen gehalten, ihren Betreiberpflichten insbesondere im Hinblick auf die regelmäßige Kontrolle der Anlagen und die entsprechende Dokumentation weiter nachzukommen und gegebenenfalls Eigenüberwachungsintervalle zu verkürzen.

Ein nach hinten geschobenes Prüfdatum verschiebt entsprechend die nächste wiederkehrende Prüffrist nicht. Für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen ist der ursprüngliche Termin der Prüfungen heranzuziehen (siehe Fußnote 4 von Anlage 5 und 6 AwSV).

3 Fachbetriebszertifizierung nach AwSV

Ist eine für die wiederkehrende Zertifizierung von Fachbetrieben notwendige Schulung, Fortbildung o. ä. auf Grund der zur Eindämmung des Corona-Virus getroffenen Maßnahmen momentan nicht möglich, kann das Zertifikat (auf wenige Monate) befristet verlängert werden. Voraussetzung ist, dass die Schulung, Fortbildung o.ä. nach Wegfallen der zur Eindämmung des Corona-Virus getroffenen Maßnahmen nachgeholt werden und keine Anhaltspunkte vorliegen, die an der Eignung des Fachbetriebs zweifeln lassen.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:
LfU, Referat 68
Stand:
März 2020

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, IG I 1, Postfach 12 08 29, 53048 Bonn

An die Mitglieder der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)

TEL +49 22899 305 - 2405

FAX +49 22899 305 - 3974

Anita Breyer@bmu.bund.de

www.bmu.de

- ausschließlich per E-Mail -

Öffentlichkeitsbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angesichts der Corona-Krise

Verfahrensvorgaben des BImSchG und der 9. BImSchV

139. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) am 24./25 März 2020

Stellungnahmen von Mitgliedern des Ausschusses Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug (RUV) der LAI

IG I 1 – 0074/009-2020.0002

Bonn, 03.04.2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesumweltministerium nimmt die Anliegen der Länder hinsichtlich einer der Corona-Situation angepassten Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sehr ernst. Genehmigungsverfahren müssen und können auch unter den besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie rechtssicher weitergeführt werden. Der Schutz der Beschäftigten, der Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit insgesamt stehen dabei im Zentrum.

Ich möchte im Folgenden aufzeigen, wo aus meiner Sicht Gestaltungsspielräume bestehen, in laufenden und bevorstehenden Genehmigungsverfahren





Seite 2

den Anliegen der Rechtssicherheit und des Gesundheitsschutzes ausreichend Rechnung zu tragen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Behörden der Länder bleiben selbstverständlich unberührt.

1. Auslegung der Antragsunterlagen

§ 10 Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) verlangt die Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Genehmigungsbehörde. Angesichts der im Rahmen der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienevorschriften muss hier mit besonderer Umsicht ein Weg gefunden werden, der physische Kontakte für Beschäftigte und Verfahrensbeteiligte sicher ausgestaltet, auf ein Minimum reduziert und gleichzeitig eine rechtssichere Umsetzung erlaubt.

Allerdings dürfte eine Veröffentlichung der Antragsunterlagen ausschließlich über das Internet auch in der Zeit der Corona-Krise nicht genügen und wäre mit rechtlichen Risiken behaftet. Maßgeblich ist, dass die gesamte Öffentlichkeit die Möglichkeit der Einsichtnahme erhält und Kenntnis von den Inhalten der Antragsunterlagen erlangen kann. Dies gilt auch für die kleiner werdende, aber auch 2020 noch nicht zu vernachlässigende Gruppe von Menschen ohne Internetanschluss oder ohne das erforderliche Wissen im Umgang mit Computer und Internet. Auch für diese muss eine praktikable Lösung vorhanden sein. Daher sollten die Antragsunterlagen in den Räumlichkeiten der Behörde eingesehen werden können, und zwar physisch oder auch digital, etwa mittels eines Terminals.





Seite 3

Ein vollständiger Verzicht auf die Auslegung von Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde, also eine reine Internet-Veröffentlichung, wäre mit völker- und europarechtlichen Risiken behaftet. Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Aarhus-Konvention, der auf EU-Ebene durch die Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie), in der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Richtlinie) und in der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) umgesetzt wird, besteht die Verpflichtung, dass die betroffene Öffentlichkeit unter anderem frühzeitig über Folgendes unterrichtet wird: „Angabe der Behörde, von der relevante Informationen zu erhalten sind, und des Ortes, an dem die Öffentlichkeit Einsicht in die relevanten Informationen nehmen kann;“

Schon im Rahmen des geltenden Rechts ist ein flexibles Vorgehen möglich. Sofern der Antragsteller einverstanden ist und mitwirkt, kann die zuständige Behörde bei der Bekanntmachung des Vorhabens darlegen, dass und wo alle erforderlichen Antragsunterlagen im Internet zugänglich sind, und zusätzlich darauf hinweisen, dass und auf welche Weise Einsichtnahme in Behördenräumlichkeiten möglich ist. Hinsichtlich der Einsichtnahme in Unterlagen in Behördenräumlichkeiten kann vorgesehen werden, dass Interessierte einen Termin mit der Genehmigungsbehörde beziehungsweise der sonstigen betroffenen Stelle vereinbaren. Ein solches Voranmeldeverfahren ermöglicht es den Behörden vor Ort auch in Zeiten, in der die Behördentätigkeit weitgehend über Homeoffice sichergestellt wird, den Zugang zu den Unterlagen zu ermöglichen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die gebotenen Hygieneanforderungen (nur einzelne Personen mit ausreichendem Abstand) gewahrt werden können. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass eine





Seite 4

ausreichende zeitliche Flexibilität bezüglich der Terminvereinbarung gewahrt wird, um hier keinen de facto Ausschuss zu bewirken.

Ob im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV die Antragsunterlagen nicht nur bei der Genehmigungsbehörde, sondern auch in der Nähe des Standorts des Vorhabens auszulegen sind, hängt – wie unter gewöhnlichen Bedingungen auch – von den konkreten Umständen ab, etwa von der Entfernung zur Genehmigungsbehörde. Hierzu ist keine generelle Aussage möglich.

Anders verhält es sich, wenn das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage betrifft. Dann sind die Antragsunterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 10 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV). Das oben beschriebene, flexible Vorgehen lässt sich allerdings auch hier anwenden.

2. Verzicht auf Durchführung des Erörterungstermins

Die Durchführung des Erörterungstermins steht nach § 10 Absatz 6 BImSchG im Ermessen der zuständigen Behörde. Die Regelungen der 9. BImSchV konkretisieren das behördliche Ermessen nicht abschließend. Insbesondere kann nicht nur aus den in § 16 der 9. BImSchV genannten Gründen von einem Erörterungstermin abgesehen werden. Die Entscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins bleibt nach dem höherrangigen § 10 Absatz 6 BImSchG eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde im konkreten Fall. Die für und die gegen die Durchführung eines Erörterungstermins sprechenden Aspekte müssen sorgfältig abgewogen werden. Auch etwaige Vorbefassungen in Gremien, Bürgerversammlungen und Ähnlichem können dabei eine Rolle spielen.





Seite 5

Angesichts der gesundheitlichen Risiken, die derzeit mit einer Ansammlung von Personen verbunden sein können, kann die zuständige Behörde einen Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins ermessensfehlerfrei begründen und auch bereits vorgesehene Erörterungstermine absagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Anita Breyer





StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Kreisverwaltungsbehörden
Wasserwirtschaftsämler
Regierungen
Landesamt für Umwelt

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52a-U4532-2020/7-3

Telefon +49 (89) 9214-3440
Iris Nußbaumer

München
26.03.2020

**Wasserentnahmerechte - Verzögerung des Verfahrens für Neuerteilung von Entnah-
merechten wegen der Corona-Krise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass haben sich Vertreter von Wasserversorgungsunterneh-
men an das StMUV gewandt und die Befürchtung von Verfahrensverzögerun-
gen bei Verwaltungsverfahren für Entnahmegenehmigungen für Grundwasser
für die öffentliche Wasserversorgung infolge der Auswirkungen der Corona-
Krise geäußert. Es wurde die dringende Bitte herangetragen, Möglichkeiten
insbesondere auch zur rechtlichen Absicherung von Wasserentnahmen für
die öffentliche Trinkwasserversorgung zu eruieren.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben und der wasserrechtlichen Systematik
scheidet eine „Verlängerung“ von wasserrechtlichen Bescheiden grundsätz-
lich aus, rechtlich gesehen handelt es sich immer um eine Neuerteilung, für
die es eines erneuten Antrags bedarf.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung als elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge wird in Anbetracht der derzeitigen Umstände folgendes Vorgehen empfohlen:

- Bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, deren wasserrechtliche Zulassungen für die Grundwasserentnahmen **bis 30.06.2021 befristet sind und**
- für deren Weiterbetrieb ein Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Bewilligung/gehobene Erlaubnis) durchzuführen ist (vgl. Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 72- 78 BayVwVfG),
- bei welchem es aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise zu absehbaren Verzögerungen kommt (bspw. durch fehlenden Erörterungstermin etc.)

sollen die Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen ordnungsgemäßer Ermessensausübung prüfen,

- ob die Voraussetzungen nach § 17 WHG für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vorliegen; dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn entsprechende Antragsunterlagen für das sich anschließenden Entnahmeverfahren bereits vollständig vorliegen und das entsprechende wasserrechtliche Verfahren bereits begonnen wurde und mit einer Entscheidung zugunsten des Betroffenen gerechnet werden kann;
- oder ob die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für den bisher genehmigten Umfang für einen Übergangszeitraum von max. 1 - 2 Jahren in Betracht kommt. Das wäre in einem Verwaltungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung grundsätzlich relativ zeitnah möglich und würde kurzfristig Rechtssicherheit schaffen. In diesem Zusammenhang und insbesondere aufgrund des Rechtscharakters einer beschränkten Erlaubnis ist in Abstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen auch zu prüfen, ob ggf. aufgrund des zeitlich begrenzten Rahmens von max. 1 - 2 Jahren auf Unterlagen aus dem früheren Verfahren aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen zurückgegriffen werden kann oder ob einzelfallbezogen auf Grundlage vereinfachter Unterlagen die beschränkte Erlaubnis erteilt werden kann.

Diese Optionen sollen sicherstellen, dass die Wasserversorger nicht in einem rechtlich ungenehmigten Bereich agieren müssen. Zudem würden die Antragssteller, Kreisverwaltungsbehörden sowie die Wasserwirtschaftsämter bei Personalengpässen kurzfristig wirksam entlastet.

Ungeachtet der vorstehenden Empfehlungen, sollen die Kreisverwaltungsbehörden in enger Abstimmung mit den jeweiligen Wasserversorgern und dem amtlichen Sachverständigen aber daraufhin wirken, dass die für die angestrebte längerfristige Zulassung erforderlichen Unterlagen in dem gebotenen Umfang - soweit möglich - zeitnah erarbeitet werden.

Fachliche Abstimmungen mit dem amtlichen Sachverständigen im Vorfeld der Antragsstellung können unseres Erachtens zudem auch über Videokonferenz oder eine Telefonkonferenz erfolgen.

Wir bitten um zweckmäßige Prüfung und Umsetzung der vorgeschlagenen Vorgehensweise, um auch in derartigen Krisenzeiten eine geordnete und funktionierende Wasserversorgung als elementar wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Horn
Ministerialrätin

